

**SATZUNG  
UNION DEUTSCHER HEILPRAKTIKER  
Landesverband Hessen e.V.**

**Ethikrichtlinie**

**Verfahrensordnung**



**SATZUNG**  
**UNION DEUTSCHER HEILPRAKTIKER**  
**Landesverband Hessen e.V.**

vom 20. Februar 1972, zuletzt geändert am 11.07.2018 (bestätigt vom Amtsgericht Hanau Registergericht, eingetragen und veröffentlicht am: Datum nach Eintrag ins Vereinsregistergericht).

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Hessen e.V.“ und ist ein Berufsverband, der im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. 41 VR 1317 eingetragen ist.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Schöneck.
3. Für alle sich aus der Satzung ergebenden Klagen ist Gerichtsstand Hanau.

**§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Berufsverband Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Hessen e.V. vertritt die beruflichen Interessen aller ihm angeschlossenen Heilpraktiker; er schließt die Heilpraktiker zur gemeinsamen Arbeit zum Wohle der Kranken und zur Förderung der Gesundheit durch Schutz, Erhaltung und Förderung der naturgemäßen Heilverfahren zusammen.
2. Er hat die besondere Aufgabe,
  1. die Belange der Heilpraktiker bei den zuständigen Behörden und Regierungsstellen wahrzunehmen und zu vertreten,
  2. die berufliche Fachfortbildung zu fördern und durchzuführen,
  3. für ein gutes Verhältnis der Heilpraktiker untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen,
  4. die Betätigung der Heilpraktiker in Volksgesundheitsbewegungen zu fördern,
  5. eine Zusammenarbeit der nichtärztlichen Heilbehandler und der Organisationen der Volksgesundheitsbewegungen anzubahnen und zu vertiefen.
3. Der Verband ist befugt, im Rahmen seiner Zwecke für seine Mitglieder Verträge abzuschließen und Einrichtungen zu unterhalten.

**§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Zugehörigkeit zu der Union Deutscher Heilpraktiker Bundesverband (UDH) e.V.**

1. Die Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Hessen e.V. ist Einzelmitglied in der Union Deutscher Heilpraktiker Bundesverband e.V.
2. In ihrer Eigenschaft als Dachorganisation der Landesverbände befasst sich die Union Deutscher Heilpraktiker Bundesverband e.V. mit rechtlichen, fachlichen und standespolitischen Fragen, soweit sie den Berufsstand auf Bundesebene betreffen. Der Bundesverband nimmt die Interessen des Berufsstandes gegenüber der Bundesregierung und allen Bundesbehörden wahr und vertritt die Belange/Interessen ihrer Landesverbände gegenüber anderen Heilpraktiker-Bundesverbänden. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverbandes, die Interessen der einzelnen Mitglieder der Landesverbände zu vertreten. Dies ist Aufgabe der Landesverbände.
3. Die dem Bundesverband angeschlossenen Landesverbände haben eine eigene Rechtspersönlichkeit.

#### **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft bei der UDH Landesverband Hessen e.V. können nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Beachtung der Vorgaben des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nur solche Personen erwerben, die nach geltendem Recht zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung berechtigt sind.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Vorlage der Unterlagen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft ergibt, zu stellen.
3. Mit der Aufnahme in die Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Hessen e.V. werden die Satzung und die Berufsordnung anerkannt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird durch den Landesverband schriftlich bestätigt. Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, wenn der Antragsteller im Besitz der behördlichen Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ist und kein begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass seine Mitgliedschaft die geordnete Arbeit zur Erreichung des Verbandszieles stört. Der Vorstand ist berechtigt, in ihm notwendig erscheinenden Fällen die Aufnahme eines Antragstellers ohne Begründung abzulehnen.
5. Die Mitgliedschaft begründet das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmung beruflicher Interessen durch die Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Hessen e.V. bzw. deren Organe. Sie begründet die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und zur Förderung der Interessen der Union Deutscher Heilpraktiker Landesverbandes Hessen e.V. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit der verantwortungsvollen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig zu verhalten und insbesondere die Berufsordnung der Heilpraktiker zu beachten.
6. Nach der Aufnahme wird der persönliche Mitgliedsstempel sowie der Berufsausweis ausgehändigt. Der Stempel darf nicht anderen Personen überlassen werden. Stempel und Berufsausweis sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft und / oder Aufgabe des Heilpraktikerberufes an die Geschäftsstelle des Verbandes zurückzugeben.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Quartals, in dem der Aufnahmeantrag bestätigt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

## **§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft**

1. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Personen werden, die sich auf die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vorbereiten. Diese werden nach bestandener amtsärztlicher Überprüfung mit Wirkung vom Ersten des auf die Überprüfung folgenden Kalendermonats ordentliche Mitglieder, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf.
2. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können auch Heilpraktiker werden, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beendigung der Berufsausübung nicht aus unehrenhaften Gründen erfolgte. Was als unehrenhaft gilt, bestimmt der Vorstand.
3. Außerordentliche Mitglieder können auch Personen werden, die die Interessen des Verbandes fördern und unterstützen wollen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, können jedoch nicht gewählt werden.

## **§ 7 Ruhende Mitgliedschaft**

Übt das Mitglied den Heilpraktikerberuf vorübergehend nicht aus, so kann das Ruhen der Mitgliedschaft formlos beantragt werden. Während des Ruhens ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Wechsel in eine ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit und formlos möglich. Weitere Rechte und Pflichten bestehen während des Ruhens der Mitgliedschaft nicht.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tode,
  2. durch freiwillige Beendigung der Berufsausübung
  3. durch freiwilligen Austritt, der nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Verbandsgeschäftsstelle gegenüber durch eingeschriebenen Brief erklärt werden kann,
  4. durch endgültigen Verlust der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (3 3 Abs. 1)
  5. durch Ausschluss aus dem Landesverband. Der Ausschluss kann nur wegen Verletzung der Berufspflichten, standesunwürdigem Verhalten, schwerwiegenden und/ oder wiederholten Verstößen gegen die Berufsordnung der Heilpraktiker oder grobem Verstoß gegen die Interessen des Verbandes durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
  6. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung kann der Vorstand durchführen, wenn ein Mitglied über 6 Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist.
2. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung etwaiger rückständiger Beiträge und Rückgabe des ausgehändigten Berufsausweises und Mitgliedsstempel.
3. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Entzug der Mitgliedschaft innerhalb der Einspruchsfrist von vier Wochen schriftlich Einspruch bei den Kassenprüfern zu erheben. Nach Anhörung des Vorstandes entscheidet der Gesamtvorstand einschließlich der Kassenprüfer über den Einspruch.

## **§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

1. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe derselben wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres (§ 20) fällig. Er ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. In Einzelfällen kann auf Wunsch davon abgewichen werden. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag als die ordentlichen Mitglieder. Bei Ruhen der Mitgliedschaft wird kein Beitrag fällig und zahlbar.
3. Für die Beitragserhebung, die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Erstellung der Jahresrechnung ist die Geschäftsstelle zuständig.

## **§ 10 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 16)
2. der Vorstand (§ 11)
3. der Beirat (§ 12)
4. die Kassenprüfer (§ 19)
5. der Gesamtvorstand (Vorstand und Beirat). (§ 13)

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für fünf Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Dies entspricht einer Wahlperiode. Die Wahl kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Akklamation (Handabstimmung) vorgenommen werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder freiwilligen Rücktritt vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Zum Vorstand können nur behördlich zugelassene Heilpraktiker gewählt werden, die seit mindestens 4 Jahren dem Verband angehören, eine entsprechende Berufserfahrung vorweisen und in keinem weiteren Heilpraktikerverband eine Funktion ausüben.
5. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes (geschäftsführender Vorstand) im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsorgane. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
6. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Barauslagen und Spesen werden den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der dafür vorgesehenen Mittel ersetzt.
7. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden gilt die Entscheidung des Gesamtvorstandes.

8. Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von dem gewählten 2. Vorsitzenden vertreten.
9. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, so tritt der 2. Vorsitzende in die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden ein. Scheidet auch der 2. Vorsitzende aus, so muss der Beirat bis zur Neuwahl einen kommissarischen Geschäftsführer bestellen. Dies gilt auch für außerordentliche Situationen einer vorstandslosen Zeitspanne. Gleichzeitig muss eine Kassen- und Buchprüfung durchgeführt werden.
10. Der Vorstand kann eine organisatorische Aufteilung einzelner Aufgabenbereiche festlegen und mit der Betreuung von Sachgebieten einzelne Beiräte und/oder Verbandsmitglieder beauftragen. Diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und können jederzeit abberufen werden.
11. Der Vorstand informiert den Beirat über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten (berufs-, vereins- und standespolitischen Sachverhalte).
12. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, notwendige Hilfskräfte anzustellen. Diese werden vom Verband bezahlt. Für begrenzte Aufgaben in Ausschüssen und Beratungsgremien wird die ehrenamtliche Mitwirkung der Verbandsmitglieder erwartet.
13. Der Widerruf der Bestellung des 1. und/oder 2. Vorsitzenden während der Amtsperiode ist nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes i. S. des § 27 Abs. 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich.
14. Der Widerruf der Bestellung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden. Er kann durch einstimmigen Beschluss des Beirates oder von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform mit Begründung und ist mittels eingeschriebenen Briefes bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
15. Der Vorstand hat in Beachtung eines kooperativen Führungsstils die Mitglieder des Gesamtvorstandes laufend über wichtige Fragen des Verbandes zu unterrichten und vor maßgeblichen Entscheidungen zu hören.
16. Der Vorstand kann gegen die Beschlüsse des Beirates die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung muss innerhalb von drei Tagen nach der Beschlussfassung erfolgen und die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 6 Wochen vom Tage der Beschlussfassung an stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.
17. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder vor (§ 9).
18. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Aufnahmegebühren für neue Mitglieder vor (§ 9).
19. Der Vorstand entscheidet über den Erlass oder die Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen (§ 9)
20. Für Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## § 12 Beirat

1. Mindestens 4 Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für fünf Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt; dies entspricht einer Wahlperiode. Die Wahl kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Akklamation (Handabstimmung) vorgenommen werden. Der Beirat bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  1. Festlegung der Höhe der Verpflichtungsfähigkeit des Vorstandes im Einzelfall. Diese Vereinbarung soll nur für das Innenverhältnis gelten (Begrenzung der Vertretungsmacht im Innenverhältnis).
  2. Bestellung eines kommissarischen Geschäftsführers bei Ausfall des 1. und 2. Vorsitzenden (§ 11.9).
  3. Bildung eines Gesamtvorstandes (§ 13).
3. Der Beirat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
4. Der Beirat tritt zusammen, wenn:
  1. der Vorstand ihn einberuft,
  2. mindestens die Hälfte des Beirats es fordert.
5. Mindestens ein Mitglied des Vorstands nimmt an den Beiratssitzungen teil.
6. Beschlüsse des Beirates kommen durch Abstimmung aller seiner Mitglieder per Mehrheitsbeschluss zustande.
7. Der Vorstand kann gegen die Beschlüsse des Beirats die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung muss innerhalb von drei Tagen nach der Beschlussfassung erfolgen und die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen vom Tage der Beschlussfassung an stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

## § 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. den Beiratsmitgliedern
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes:
  1. Verbandsausschlüsse (§ 8)
  2. Festlegung von Aufwandsentschädigungen für Aufwände, die im Rahmen der Ausübung des jeweiligen Ehrenamts entstanden sind
  3. Bestellung der Beisitzer des Schiedsgerichtes gemäß Schiedsgerichtsordnung (Anhang zu dieser Satzung).
  4. Beratung und Unterstützung des Vorstandes (§ 11).
  5. Ernennung der Mitglieder der Wahlkommission (§ 17)
  6. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden (§ 11)
  7. Erlass bzw. Bestätigung der Geschäftsordnung (§ 23). Sie gilt nur für die laufende Wahlperiode.
  8. Entscheidung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 18)
3. Der Gesamtvorstand setzt die Ethikkommission ein (§ 14) und verabschiedet die Ethischen

Rahmenrichtlinien (Annex zu dieser Satzung) sowie die Verfahrensordnung der Ethikkommission der UDH Landesverband Hessen e.V. (Anhang zu den Ethischen Rahmenrichtlinien).

4. Der Gesamtvorstand tritt zusammen:
  1. nach Erfordernissen der Geschäftsführung,
  2. wenn der Vorstand ihn einberuft,
  3. vor jeder Mitgliederversammlung,
  4. auf Verlangen der Mehrheit der Beiratsmitglieder,
  5. auf einstimmiges Verlangen.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Für Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

#### **§ 14 Ethikkommission**

1. Aufgabe und Geltungsbereich  
Die Ethikkommission wird tätig, wenn sie Kenntnis über ein möglicherweise unethisches Verhalten eines Mitgliedes des Verbandes im Sinne der Ethischen Rahmenrichtlinien (Annex zu dieser Satzung) und der Verfahrensordnung der Ethikkommission der UDH Landesverband Hessen e.V. (Anhang zu den Ethischen Rahmenrichtlinien) erlangt hat. Die Ethischen Rahmenrichtlinien regeln u.a. die Standards zum professionellen Umgang des Heilpraktikers mit seinen Patienten.
2. Rechtsnatur  
Die Ethikkommission wird durch den Gesamtvorstand eingesetzt. Die Ethikkommission arbeitet unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Ethikkommission ist kein Schiedsgericht im Sinne des BGB §§1025 ff.
3. Mitglieder der Ethikkommission:
  1. Die Ethikkommission besteht aus 3 Mitgliedern
  2. Die Ethikkommission hat mindestens 1 Mitglied jedes Geschlechtes (m/w)
  3. Die Ethikkommission verfügt über 2 Stellvertreter (= Ersatzmitglieder, jeweils 1 Mitglied jedes Geschlechtes (m/w)
  4. Die Ethikkommission wird für die Dauer einer Wahlperiode vom Gesamtvorstand eingesetzt.
4. Jedes Mitglied der Ethikkommission hat eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung, ist mindestens 40 Jahre alt und nicht Mitglied des Vorstandes.
5. Weitere Einzelheiten zur Ethikkommission regeln die Ethischen Rahmenrichtlinien (Annex zu dieser Satzung) sowie die Verfahrensordnung der Ethikkommission der UDH Landesverband Hessen e.V. (Anhang zu den Ethischen Rahmenrichtlinien).

#### **§ 15 Schiedsgericht**

1. Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Berufsstandes, der Verbandsorganisation oder der Satzung des Verbandes oder wegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstandes/Gesamtvorstands ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht des Verbandes anzurufen.

2. Über das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt die als Anlage zu dieser Satzung von der Mitgliederversammlung verabschiedete Schiedsgerichtsordnung.

## **§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus, wenn immer die Interessen des Verbandes dies erfordern, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Wann ein Erfordernis vorliegt, entscheidet der Gesamtvorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes, der Gründe und der Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorstand bestimmt Versammlungsort und –zeit. Versammlungsort und –zeit sollen so gewählt werden, dass die Mitgliederversammlungen möglichst von allen Mitgliedern leicht besucht werden können. Die Tagesordnung ist mit dem Termin der Versammlung vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen sind geheim; sie können aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Akklamation (Handabstimmung) vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen, die abgegeben wurden und gültig sind, auf sich vereint und die Wahl annimmt. Eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere den Rechenschafts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 20 Geschäftsjahr) entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes zu befinden und die satzungsgemäßen Wahlen vorzunehmen.
6. Eine Briefwahl kann auf individuellen Antrag vom Gesamtvorstand aus Gründen der Unzumutbarkeit, der Krankheit oder aus Altersgründen gestattet werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig und unanfechtbar. Der Antrag zur Briefwahl muss 15 Tage vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle vorliegen und kann nur bei Personenwahlen gestellt werden und im Falle des § 21 (Satzungsänderung).
7. Der Zutritt zu den Versammlungen ist nur gegen Vorzeigen des Mitgliederausweises möglich. Eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Termin an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Später eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden unter Gegenzeichnung des Protokollführers beurkundet.
10. Der Protokollführer wird vom Leiter der Mitgliederversammlung (1. Vorsitzender) bestimmt.
11. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
12. Gäste können nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
13. Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand vorgeschlagene Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder (§ 9).

14. Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand vorgeschlagene Höhe der Aufnahmegebühren für neue Mitglieder (§ 9).

## **§ 17 Wahlkommission**

1. Der Gesamtvorstand ernennt die Mitglieder der Wahlkommission für die Wahlen. Sie setzt sich zusammen aus dem Leiter und drei Beisitzern.
2. Dieses Gremium ist nach seiner Ernennung gegenüber Vorstand, Beirat und Kassenprüfern und den Verbandsmitgliedern unabhängig und zur vollen Vertraulichkeit verpflichtet.
3. Kandidatenvorschläge zur Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer können sowohl von einzelnen Verbandsmitgliedern, als auch von Mitgliedergruppen abgegeben werden und sind an den Leiter der Wahlkommission zu richten. Das Vorschlagsformular ist zwecks Berechtigungskontrolle vom Absender zu unterschreiben und mit dem Mitgliederstempel zu versehen.
4. Die Wahlkommission legt die Wahlprozedur fest. Ebenso wird von ihr der Einreichungstermin für die Kandidatenvorschläge bestimmt und bekannt gegeben.
5. Nach Ablauf der Nominierungsfrist können keine weiteren Anträge für Kandidatenvorschläge mehr berücksichtigt werden.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, Gesamtvorstand, den Kassenprüfern und den Mitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangt werden. Die Einberufung erfolgt entweder auf Beschluss des Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender), durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes oder durch schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
2. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind u.a.:
  1. Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters,
  2. Antrag auf Widerruf der Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters,
  3. Satzungsänderung
  4. Änderung des Verbandszweckes,
  5. Auflösen des Verbandes,
  6. Beanstandungen in der Kassenführung.
  7. Der Vorstand kann gegen die Beschlüsse des Beirats die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung muss innerhalb von drei Tagen nach der Beschlussfassung erfolgen und die Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen vom Tage der Beschlussfassung an stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle durch den Vorstand einzuberufen.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Wirtschaftsführung des Verbandes wird durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode zu wählende Kassenprüfer überwacht, die sämtliche Bücher und Belege des Verbandes jederzeit prüfen und einsehen können. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Buch- und Kassenprüfung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Kassenprüfer sind befugt, für den Fall, dass sie Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Verbandes feststellen, von sich aus eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ihr einen Bericht über ihre Feststellungen vorzulegen. Dieser Bericht muss dem Vorstand vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung seine Stellungnahme zu den Feststellungen der Kassenprüfer unterbreiten.  
Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann die Hinzuziehung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers erfolgen. Ebenso kann ein Prüfer bestellt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diese Maßnahme für notwendig halten.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Satzungsänderung**

1. Die Verbandssatzung kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn dies als Gegenstand der Tagesordnung vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt wurde und eine Mehrheit von drei Viertel der zur Versammlung erschienenen Mitglieder die Satzungsänderung beschließen.
2. Anträge von Verbandsmitgliedern zur Satzungsänderung müssen schriftlich unter Vorlage der Änderungswünsche bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.

## **§ 22 Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband kann durch Beschluss der ordentlichen Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Der Antrag zur Auflösung muss entweder vom Gesamtvorstand einstimmig gegenüber den Mitgliedern gestellt werden, oder von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand eingereicht werden. Aus diesem Anlass ist die außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand spätestens sechs Monate nach Antragstellung einzuberufen.
3. Der Vorstand hat nach Eingang des Auflösungsantrages unverzüglich eine Buch- und Kassenprüfung anzuordnen.
4. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von 90% der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder, aber wenigstens zwei Drittel der Verbandsmitglieder.
5. Für diesen Teil der Satzung besteht Wahlpflicht. Eine Briefwahl ist zulässig. Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich.
6. Die Liquidation des Verbandes ist gemeinsame Aufgabe des Gesamtvorstandes und der gleichen Anzahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden zusätzlichen Beisitzer.

Diese bilden zusammen den Liquidationsausschuss. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende des Verbandes.

7. Die Wahl der Beisitzer im Liquidationsausschuss erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck hat die Mitgliederversammlung einen Sonderwahlausschuss zu bilden, der aus dem Leiter und drei Beisitzern besteht. Die Wahl dieses Ausschusses kann durch Akklamation (Handabstimmung) erfolgen.
8. Der Sonderwahlausschuss führt eigenverantwortlich die Wahl der Beisitzer des Liquidationsausschusses durch. Eine Nominierung von nicht persönlich anwesenden Kandidaten ist möglich. Über den Wahlmodus – geheim oder durch Akklamation (Handabstimmung) – entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse zur Wahl der Beisitzer für den Liquidationsausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
9. Das verbleibende Vereinsvermögen muss steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden (§ 51 ff AO). Über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 23 Berufsordnung**

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH) ist für jedes Mitglied bindend.

### **§ 24 Schweigepflicht**

Zur Sicherung des Berufsstandes und seines Ansehens in der Öffentlichkeit ist jedes Mitglied verpflichtet, über verbandsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 25 Einspruchsrecht**

1. Gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch erheben, soweit es sich nicht um rein organisatorische Maßnahmen handelt oder dieselben nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
2. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
3. Der Einspruch mit Begründung ist schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Ist dem Einspruchsbegehren damit nicht Genüge getan, so steht dem betroffenen Verbandsmitglied der Weg zum Schiedsgericht offen.

### **§ 26 Schlussbestimmungen**

Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21-79 BGB.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Damit treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

## Schiedsgerichts-Ordnung

- I. Das gemäß § 15 dieser Satzung zwischen den Mitgliedern vereinbarte Schiedsgericht wird gebildet aus:
  1. dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem des Schiedsgerichtes,
  2. zwei Angehörigen des Beirates
  3. und zwei Beisitzern aus den Reihen der ordentlichen Verbandsmitglieder.
  4. Im Streitfalle zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden wählt der Beirat mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus dem Beiratsgremium.
  5. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt durch den Gesamtvorstand. Es sollen nur erfahrene Mitglieder bestimmt werden, welche in der Sache nicht befangen sein dürfen. Eine Ablehnung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, oder wenn der Berufene sich für befangen erklärt.
  6. Dem Vorsitzenden steht es frei, einen Juristen als Berater hinzuzuziehen.
- II. Die Leitung der Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Anklage ist durch das klagende Verbandsmitglied selbst oder durch ein Mitglied des Beirates zu erheben, das zuvor von diesem Gremium bestimmt wird. Dem Beklagten steht es frei, sich eines Verteidigers aus dem Kreise der Verbandsmitglieder oder eines sonstigen Rechtskundigen zu bedienen. Der/Die Beklagte ist vor einer Entscheidung zu hören.
- III. Das Schiedsgericht entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu geltenden Rechtsvorschriften stehen.
- IV. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind:
  - Ermahnung
  - Verwarnung
  - Ausschluss aus dem Verband durch Entziehung der Mitgliedschaft
  - Entscheidung, ob und in welcher Höhe seitens des Beklagten eine Entschädigung in Geld für die entstandenen/tatsächlichen Verfahrenskosten zu leisten ist.
- V. Gegen den Schiedsspruch des Schiedsgerichtes kann bei den Kassenprüfern innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Schiedsspruches schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung der Kassenprüfer als Berufungs-Instanz ist verbandsintern für die klageführende Partei rechtsverbindlich und vor dem Schiedsgericht nicht weiter anfechtbar.

Schöneck, 11.07.2018

**Ethikrichtlinie**  
**Verfahrensordnung**

**Ethische Rahmenrichtlinien  
des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. (FDH)  
und der  
Union Deutscher Heilpraktiker Bundesverband e.V. (UDH)  
Bonn / Schöneck FDH / UDH**

Präambel

Ziel

Regeln zur Berufsausübung

§ 1 Grundsätze

§ 2 Aufgaben der Heilpraktiker

§ 3 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung

§ 4 Verhaltensregeln

§ 5 Aufklärungspflicht

§ 6 Schweigepflicht

§ 7 Dokumentationspflicht

§ 8 Beendigung einer Behandlung

§ 9 Kollegiales Verhalten

§ 10 Ethikkommission

**PRÄAMBEL**

Die Ethikerklärung bestimmt die Grundsätze und Regeln, zu deren Wahrung sich Mitglieder von FDH und UDH bei der Ausübung ihres Berufes verpflichten. Mitglieder stellen sich der Verantwortung, die in diesen Richtlinien beschriebenen Prinzipien zu beachten und sie als Grundlage für die verantwortungsvolle Umsetzung in der Praxis zu nutzen.

Ethische Rahmenrichtlinien unterstützen darüber hinaus die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung. Dies ist ein ständiger Prozess der Rückbesinnung und Bewertung.

Ausschlaggebend bei der Anwendung dieser Leitlinien ist, dass HeilpraktikerInnen sich bewusst sind, dass die Anwendung eines ethischen Standards je nach Kontext variieren kann.

Die ethischen Standards sind nicht allumfassend. Die Tatsache, dass ein bestimmtes Verhalten im ethischen Kodex nicht ausdrücklich erwähnt wird, bedeutet nicht, dass es zwangsläufig ethisch oder nicht ethisch ist.

Ob eine Handlung ethisch und fachlich angemessen ist, wird nicht durch die auftretenden, sondern die möglichen Folgen bestimmt.

**ZIEL**

„Der Heilpraktiker hat den hohen ethischen Anforderungen seines freien Heilberufs zu dienen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen seines Berufsstandes schadet.“ (Art. 1 der Berufsordnung)

Ergänzend zu den Grundsätzen aus Art. 1 der Berufsordnung ist es das Ziel dieser Erklärung, klare Richtlinien zu geben, an denen Mitglieder ihr Handeln zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der Patienten und Patientinnen ausrichten können. Diese Orientierungshilfe für die ethischen Aspekte der beruflichen Aktivitäten hilft, das Vertrauen zwischen Heilpraktikern und Patienten zu erhalten bzw. zu fördern.

Die Beschreibung von ethischen Standards für das professionelle Verhalten ermöglicht es, berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

Diese Erklärung ist dabei die Grundlage für die Klärung und Bewertung von Streitfällen.

**REGELN ZUR BERUFSAUSÜBUNG**

**§ 1 Grundsätze**

Abs. 1

Heilpraktiker üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen und den Geboten der Menschlichkeit aus. Die Ethikrichtlinien sind ihnen dabei Leitschnur. Sie werden keine Grundsätze anerkennen und befolgen, die dem widersprechen.

Abs. 2

In berufsethischer und fachlicher Hinsicht besteht zwischen Patienten und Patientinnen und Teilnehmern in der Aus-, Fort- und Weiterbildung (im weiteren „Kursteilnehmer/Innen“ genannt) kein Unterschied.

## **§ 2 Aufgaben der Heilpraktiker (vgl. Art. 1 u. 2 der Berufsordnung)**

### **Abs. 1**

Heilpraktiker haben die Intention, die Gesundheit ihrer Patienten und Patientinnen zu schützen, zu fördern und wiederherzustellen. An diesem Maßstab ist ihr Handeln ausgerichtet. Mitglieder von FDH und UDH unterlassen alles, was Patienten und Patientinnen schadet oder schaden könnte. Ebenso unterlassen sie in ihrer Funktion als Lehrkörper alles, was den Kursteilnehmer/Innen schadet. Das heißt insbesondere, dass Abhängigkeiten nicht zum eigenen Vorteil oder zur Befriedigung von eigenen Bedürfnissen ausgenutzt werden und dass alle Kontakte und Beziehungen unterlassen werden, die dem Interesse der Patienten und Patientinnen oder Kursteilnehmer/Innen entgegenstehen. Dabei ist zu beachten, dass bei vorhandenen Abhängigkeiten eine sexuelle Beziehung zum Schaden von Patienten und Patientinnen oder Kursteilnehmer/Innen ist und sich deshalb verbietet.

### **Abs. 2**

Achtsamkeit und Verantwortlichkeit für die eigenen Grenzen sind Eckpfeiler professioneller Berufsausübung. Daher verpflichten sich Mitglieder, die Grenzen des eigenen Wissens und Tuns ständig zu überprüfen und nur Therapien auszuüben, die ausreichend beherrscht werden. Auf das BGH Urteil vom 29.01.1991 (VI ZR 206/90) wird ausdrücklich hingewiesen. Demnach sind Kollegen verpflichtet, sich eine ausreichende Sachkunde über die Behandlungsweisen einschließlich ihrer Risiken, vor allem der gefahrlosen Anwendung, anzueignen und im Einzelfall zu prüfen, ob die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, um eine ausreichende Diagnose zu stellen und eine sachgemäße Heilbehandlung einzuleiten. Anderenfalls muss der Eingriff unterlassen werden.

### **Abs. 3**

Mitglieder von FDH und UDH erwägen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten, bevor sie ihre therapeutischen oder beratenden Dienste zur Verfügung stellen. Sie lehnen berufliche Arbeiten ab, für die sie nicht ausreichend vorbereitet sind. Auf Wunsch der Patienten oder wenn dies medizinisch notwendig erscheint, müssen Kollegen oder Ärzte hinzugezogen werden.

### **Abs. 4**

Die Qualität der Arbeit beinhaltet sowohl fachliche als auch persönliche Kompetenz. Deshalb besteht die Möglichkeit zur Supervision bei beruflichen Problemen oder wenn private Probleme sich auf die Berufsausübung auswirken können. Eine kontinuierliche Supervision der therapeutischen Arbeit kann die notwendige Voraussetzung qualitativ hochwertiger Arbeit sein. Sie kann auch kollegial geleistet werden, z.B. im Rahmen von Bezirkstreffen oder ähnlichem.

## **§ 3 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung ( vgl. Art. 5 Berufsordnung, BGH-Urteil zur Sorgfaltspflicht)**

### **Abs. 1**

Qualifizierte Arbeit setzt voraus, dass die Anbietenden ihre fachliche Qualifikation kontinuierlich weiterentwickeln, sich fortbilden (Literaturstudium, Fortbildungen) und sich überprüfen. Heilpraktiker sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

### **Abs. 2**

Mitglieder sollten ihre Fortbildung gegenüber dem Verband in geeigneter Form nachweisen können.

### **Abs. 3**

Von den Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und deren Lehrkörpern ist aufgrund des Machtgefälles besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis, das sie mit den Kursteilnehmer/Innen eingehen, gefordert.

## **§ 4 Verhaltensregeln**

### **Abs. 1**

Die Arbeit der Heilpraktiker beruht auf der Achtung vor dem Menschen. Jede Behandlung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung hat unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des freien Willens und der Rechte der Patienten und Patientinnen sowie der Kursteilnehmer/Innen, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts und

der Privatsphäre, zu erfolgen.

Abs. 2

Eine Ausnutzung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit von Patienten und Patientinnen sowie der Kursteilnehmer/Innen ist abzulehnen, auch wenn sie der Anwendung diagnostischer oder therapeutischer Methoden dienen. Ferner unterbleibt jede Ausnutzung beruflicher Beziehungen zum Zwecke finanzieller, persönlicher oder beruflicher Vorteile sowie zum Zwecke der Forschung.

Abs. 3

Die Beziehung zwischen Patienten sowie Kursteilnehmer/Innen und Heilpraktikern ist bei aller möglichen Nähe stets professioneller Art. Sie ist von Verlässlichkeit geprägt. Entstandene Abhängigkeiten dürfen nicht in Ausnutzung des Machtgefälles missbraucht werden. Sexuelle Übergriffe von Behandlern und Beratern sind immer ein solcher Missbrauch. In der Behandlung sowie in der Ausbildung darf es daher weder sexuelle Intimitäten noch konkrete oder implizite sexuelle Angebote geben. Körperliche Berührungen in der Behandlung werden bewusst nicht sexuell eingesetzt.

Abs. 4

Für körperliche Berührungen bedarf es der eindeutigen Zustimmung der Patienten und Patientinnen sowie der Kursteilnehmer/Innen.

Abs. 5

Da sich durch die Beendigung einer Therapie, Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht automatisch eine Änderung in der Beziehung ergibt, tragen die HeilpraktikerInnen, die eine sexuelle Beziehung mit einem ehemaligen Patienten, Patientin oder in ihrer Funktion als Lehrkörper mit Kursteilnehmer/Innen eingehen, die Verantwortung zu zeigen, dass keine Ausbeutung oder Missbrauch vorliegt. Nach Beendigung der Behandlung sollte mindestens ein Jahr vergehen, bevor eine sexuelle Beziehung eingegangen wird, da es zur Auflösung des Machtverhältnisses Zeit braucht.

Abs. 6

Mitglieder schützen ihre berufliche Unabhängigkeit und Integrität, indem sie jede Situation meiden, die entweder den Anschein eines Interessenkonfliktes oder einen tatsächlichen in der Beziehung mit Patienten oder Kursteilnehmer/Innen schaffen könnte.

## **§ 5 Aufklärungspflicht (vgl. Art. 4 Berufsordnung)**

Abs. 1

Zu jeder Behandlung benötigen Heilpraktiker die Einwilligung durch den Patient oder der Patientin. Der Einwilligung hat grundsätzlich die erforderliche Aufklärung im persönlichen Gespräch voranzugehen.

Die Aufklärungspflicht bezieht sich u.a. auf Kosten, Dauer, Häufigkeit, Ziel, Wirkungsmöglichkeit, mögliche Nebenwirkungen sowie Alternativen zur vorgeschlagenen Therapie.

Abs. 2

Über die Ausbildung und Zusammenarbeit mit Kollegen und Institutionen sind wahrheitsgemäße, realistische Aussagen zu machen.

Abs. 3

Vor jeder Ton- oder Filmaufnahme ist das ausdrückliche Einverständnis der Patienten und Patientinnen oder Kursteilnehmer/Innen nötig. Sie sind vorher über den beabsichtigten Einsatz des Bandes, Fotos oder Videos sowie über das Ausmaß der vertraulichen Handhabung aufzuklären. Informationen, die für Unterricht, Forschung oder Supervision genutzt werden, müssen anonymisiert werden, um die Identität der Patienten und Patientinnen oder Kursteilnehmer/Innen zu schützen.

## **§ 6 Schweigepflicht/Berufsgeheimnis (vgl. Art. 3 der Berufsordnung)**

Abs. 1

Heilpraktiker sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was die Heilpraktiker in Ausübung des Berufes sehen, erkennen, feststellen, enthüllen oder zufällig entdecken.

Abs. 2

Heilpraktiker sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht von Seiten der Behandelten kann nur schriftlich erfolgen.

- Abs. 3  
Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflicht bleiben unberührt. Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist gegeben, wenn die Patienten und Patientinnen oder Kursteilnehmer/Innen eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen.
- Abs. 4  
Mitglieder haben ihre Mitarbeiter über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- Abs. 5  
Mitglieder können Inhalte, die unter die Schweigepflicht fallen, mit Dritten besprechen, die ihrerseits dem Berufsgeheimnis unterliegen, allerdings nur dann, wenn die Weitergabe des Geheimnisses der Behandlung dient.
- Abs. 6  
Die Schweigepflicht endet weder mit Beendigung der Therapie noch mit dem Tode der Patienten.

### **§ 7 Dokumentationspflicht (vgl. Art. 4 Berufsordnung)**

- Abs. 1  
Mitglieder von FDH und UDH haben über die in Ausübung des Berufes gemachten Feststellungen, getroffenen Maßnahmen und angewandten Therapien die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für Heilpraktiker, sie dienen auch dem Interesse der Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.
- Abs. 2  
Heilpraktiker gewähren den Patienten auf deren Verlangen grundsätzlich in die betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu; ausgenommen sind diejenigen Teile, die subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen der Heilpraktiker enthalten. Auf Verlangen sind den Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.
- Abs. 3  
Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.
- Abs. 4  
Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.  
Das Mitglied trifft ebenfalls Vorkehrungen zum Datenschutz bezüglich der Akten für den Fall des eigenen Todes und der Arbeitsunfähigkeit.

### **§ 8 Beendigung einer Behandlung**

- Abs. 1  
Umstände - erst nach sorgfältiger Abwägung aller situativen Faktoren und möglicher nachteiliger Auswirkungen zurück.
- Abs. 2  
Heilpraktiker beenden eine Behandlung, wenn  
a) im gegenseitigen Einverständnis die Therapie als abgeschlossen angesehen wird  
b) die Grenzen der fachlichen Kompetenz und/oder ihrer Belastbarkeit angekommen ist  
c) deutlich wird, dass der Patient die Behandlung nicht länger braucht, davon nicht profitiert, sie nicht mehr will oder durch eine Fortführung Schaden erleiden würde.
- Abs. 3  
Will ein Mitglied die Behandlung eines Patienten beenden, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass der Patient einen adäquaten Ersatz oder anderweitige Unterstützung findet. Heilpraktiker sind dafür verantwortlich, angemessene Empfehlungen auszusprechen und den Patienten während der Beendigung und des Übergangs Unterstützung zukommen zu lassen.
- Abs. 4  
Auch nach Beendigung der therapeutischen Beziehung bleiben bestimmte professionelle Verpflichtungen bestehen:  
- Aufrechterhaltung der Schweigepflicht  
- Vermeidung der Ausnutzung der früheren Beziehung  
- Bereitstellung etwaig benötigter Nachsorge
- Abs. 5  
Nachbehandelnde Kollegen werden vollständig und korrekt informiert.

## **§ 9 Kollegiales Verhalten (vgl. Art. 23 Berufsordnung)**

Abs. 1

Da keine Therapieform den Anspruch auf Ausschließlichkeit erheben und dabei behaupten kann, kompetenter als andere zu sein, respektieren Heilpraktiker Therapiekonzepte und -methoden anderer Fachrichtungen. Eine berufliche Meinungsverschiedenheit kann in verschiedenen beruflichen Foren sachlich ausgetragen werden und soll nicht Anlass zu öffentlicher oder Patienten gegenüber geäußelter Polemik geben. Mitglieder von FDH und UDH verzichten darauf, Heilpraktiker öffentlich oder im Therapiegespräch abwertend zu kritisieren oder zu verleumden.

Abs. 2

Heilpraktiker vermeiden es, Informationen über die persönliche und familiäre Situation von Kollegen an deren Patienten weiterzugeben.

Abs. 3

Es ist berufsunwürdig, Heilpraktiker aus der Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber zu verdrängen. Bei Anfragen von Personen, die sich schon anderweitig in Behandlung befinden, gilt es kritisch abzuwägen, ob es verantwortungsvoll ist, den Patienten in Behandlung zu nehmen.

## **§ 10 Ethikkommission**

Die Ethikkommission wird tätig, wenn sie Kenntnis über ein möglicherweise unethisches Verhalten erlangt.

Näheres regelt die Verfahrensordnung.

Ethische Rahmenrichtlinien

des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. (FDH) und der Union Deutscher Heilpraktiker Bundesverband e.V. (UDH)

Januar 2010

Bonn / Schöneck

FDH / UDH

## **Verfahrensordnung der Ethikkommission**

zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung bei Beschwerden über mögliche Überschreitung ethischer Grenzen der Union Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Hessen.

### **§1**

Ein Beschwerdeverfahren wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der UDH, Landesverband Hessen (im folgenden UDH), eine Aus – und Fortbildungsteilnehmers (m/w) oder einer Person außerhalb der UDH, z.B. Patient eines Mitglieds, eingeleitet.

Die Beschwerde wird über die UDH – Geschäftsstelle bzw. dem geschäftsführenden Vorstand der UDH an die Ethikkommission weitergeleitet.

Wird eine Beschwerde direkt an die Ethikkommission (im folgenden EK) gerichtet, informiert die EK umgehend den geschäftsführenden Vorstand.

### **§2**

Ein Mitglied der EK ist von der Mitwirkung an einem Verfahren auszuschließen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter des Falles ist.

Ein Mitglied der EK kann sich selbst für befangen erklären.

Falls ein Mitglied der EK an dem Verfahren ausscheidet, übernimmt die Aufgabe ein Stellvertreter.

### **§ 3**

Aufgabe der EK ist es, im Fall einer Beschwerde diese entgegenzunehmen und den/die Beschwerdeführer/In (im folgenden BF) umgehend anzuhören. Nach Eingang einer Beschwerde erhält der/die BF eine Rückmeldung über das weitere Vorgehen durch die EK. Es wird in der Regel nur ein Mitglied der EK als Ansprechpartner benannt. Die EK regelt die personellen Zuständigkeiten sowie die Form seiner Zusammenarbeit selbst. Die EK kann sich bei rechtlichen Einzelfragen im Zusammenhang mit der Beschwerde durch den Juristen der UDH beraten lassen. Mitglieder der EK, des UDH – Vorstandes sowie der UDH – Geschäftsstelle unterliegen bezüglich der ihnen im Rahmen der Verfahrens bekannt gewordenen Tatsachen und Äußerungen der Schweigepflicht sowie den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Schweigepflichtsentsbindungen der BF sind gegebenenfalls schriftlich einzuholen.

### **§ 4**

Bei einer Beschwerde wird der Sachverhalt aus Sicht der/des BF und des/der Beschwerdegegners/Gegnerin (im folgenden BG) zunächst mündlich oder schriftlich erhoben. Kommt die EK zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde unbegründet ist, beschließt die EK, dass das Verfahren beendet wird. Hierüber sind der geschäftsführende Vorstand sowie der/die BF und der/die BG zu informieren. Stellt die EK die Schlüssigkeit der Sachverhaltsschilderung fest, fordert sie den/die BG zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den behaupteten Tatsachen auf. Steht nach Würdigung der Eingaben von Seiten des/der BF und der/des BG zur Überzeugung der EK fest, dass die Beschwerde begründet ist, beschließt diese die Empfehlung geeigneter Maßnahmen an den geschäftsführenden Vorstand und berät den/die BF über weitere mögliche Beschwerdewege (z.B. Strafanzeige). Gibt es ausreichend Anlass zur Annahme, dass ein gütlicher Ausgleich zwischen BF und BG erreichbar ist, klärt die EK mit den Verfahrensbeteiligten die gewünschte Form. Alle im Zusammenhang mit dem Fall erhobenen Unterlagen erhält der geschäftsführende Vorstand zur sorgfältigen Verwahrung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 5**

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die konkrete Umsetzung der Empfehlung der EK gegenüber dem/der BG. Zu weiterführenden vereinsinternen Konsequenzen bei begründeter Beschwerde wird auf die Satzung der UDH §11 und die Berufsordnung BOH Art. 28 verwiesen.

### **§ 6**

Die Kosten des Verfahrens trägt die UDH. Auslagen der/des BF und der/des BG werden nicht erstattet.